

Hodamarter Anzeiger

(Lokalblatt für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

Fr. 11.

Sonntag den 18. März 1917.

19. Jahrgang.

Der "Hadamarter Anzeiger" erscheint Sonntags in Verbindung mit einer 8seitigen Beilage u. kostet pro Vierteljahr für Stadtabonnenten 1 Mf. inkl. Bringerlohn abbonnenten vierteljährlich 1 Mf. exkl. Postausflug. Man abonniert bei der Expedition, auswärts bei den Landbriefträgern oder bei der zunächst gelegenen Postanstalt. Inserate die 4gesparte Garmonde 15 Pf. bei Wiedeholung entsprechenden Rabatt.

Redaktion Druck und Verlag von Joh. Wilhelm Hörtel, Hadamar.

Bürgermeisteramt.

Wichtig für Hilfsdienstpflichtige.

Hilfsdienstpflichtige, das sind sämtliche männliche Personen zwischen 17 und 60 Jahren, so gut sie nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen sind, haben sich im Falle freiwilliger Meldung an die Hilfsdienstmeldestelle Kreisarbeitsnachweises in Limburg a. d. L. wenden. Auch weibliche Personen, die eine Stelle suchen, um entweder eine Militärperson einzumachen oder in kriegswirtschaftlichen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft tätig zu werden, können ihre Meldung bei der genannten Meldestelle einreichen.

Meldekarten sind auf dem hiesigen Bürgermeisteramt erhältlich.

Für eine freiwillige Meldung zum vaterländischen Hilfsdienst kommen nicht in Betracht die Personen, deren gegenwärtige Beschäftigung als außerländischer Hilfsdienst gilt, das sind Personen bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenversorgung, in kriegswirtschaftlichen Organisationen der Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Beziehung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen, das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hadamar, den 12. März 1917.

Der Bürgermeister:
Dr. Decher.

Der Weltkrieg.

Revolution in Petersburg.

Petersburg, 14. März. (W.B.) Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur: In Petersburg ist die Revolution ausgebrochen. Ein aus 12 Dumomigliedern bestehender Arbeiterausschuss ist im Besitz der Macht. Alle Minister sind ins Gefängnis gesetzt worden. Die Garnison der Hauptstadt, 30000 Mann, hat sich

mit den Revolutionären vereinigt. Am Donnerstag (Mittwoch?), dem dritten Tag der Revolution, war die Ordnung in der Hauptstadt wiederhergestellt. Der Abgeordnete Engelhardt ist vom Ausschuss zum Kommandanten von Petersburg ernannt worden.

Auch Kronstadt geht über.

Petersburg, 15. März. (W.B.) Die Petersburger Telegraphen-Agentur teilt mit: Die Dumaaabgeordneten Pepelajaw und Taskin begaben sich heute auf Befehl des Executive-Komitees nach Kronstadt, dessen Garnison sich zur Verfügung des Komitees gestellt hatte. Pepelajaw wurde zum Kommandanten von Kronstadt ernannt.

Petersburg ein Schlachtfeld.

Kopenhagen, 16. März. Zu den Petersburger Unruhen berichten Nachrichten über Haapavesi weitere Einzelheiten. Es heißt darin, Petersburg gleiche seit gestern Samstag einem Schlachtfelde. Die Menschenmassen stürmten die Läden. Sie wurden vom Militär auf den Straßen wie rüdige Hunde niedergeschlagen. In riesigen Blaueranschlägen wurde die Bevölkerung aufgefordert, die Häuser nicht zu verlassen, da die Behörden nicht mehr imstande seien, die Verantwortung für das Leben der Einwohner zu übernehmen.

Revolution und Krieg.

Köln, 16. März. Die "Köln. Bzg." schreibt zu den russischen Vorgängen: Für uns erhebt sich nun vor allem die Frage, ob der Ausbruch der Revolution in Petersburg das Ende des für Russland längst zweck- und sinnlos gewordenen Krieges beschleunigen kann. Wenn der Vollziehungsausschuss im Besitz der Macht, die er sich angemäßt hat bleibt und wenn die neuen Nachhaber in der Hauptsache aus Angehörigen der entlassenen politischen Regierungsgegner bestehen, so müssen wir damit rechnen, daß die neue Regierung entschlossen ist, den Krieg trotz aller Fehlschläge und trotz aller Aussichtslosigkeit weiter zu führen,

Wer seine Kriegsanleihe zeichnet,
hilft unseren Feinden.

denn die Männer um Miljkow sind die schärfsten Kriegsfeinde.

Nach einer Meldung aus London soll der Zar abgedankt haben. Großfürst Michael Alexandrowitsch sei zum Regenten von Russland ausgerufen worden.

Das überrumpelte England.

Zürich, 15. März. (Sig. Meld.) Aus zuverlässiger Holländischer Quelle wird den "Neuen Zürich. Nachr." mitgeteilt, daß die englische Regierung durch den verschärfsten Unterseebootkrieg geradezu überrumpelt worden ist. Sie hatte bestimmt gerechnet, daß ihr Deutschland angefichtete drohende Haltung Wilsons niemals wagen werde. Das lange Hörgen der deutschen Regierung trog aller Angriffe des Grafen Reventlow und seiner Anhänger hatte diesen Endring zur Gewissheit bestätigt. Man hatte eher auf eine unmittelbare oder mittelbare Wiedeholung des deutschen Friedensangebotes gerechnet und hatte deshalb keine Vorsorge getroffen. Schon die fristlose Ankündigung des Tauchbootkrieges wirkte wie eine Katastrophe, namentlich bei den Sachverständigen.

Rumänisches Strafgericht.

Schweiz. Grenze, 16. März. (Sig. Mld.) Der "Verner Bund" meldet: Das rumänische Kriegsgericht, das eine offizielle Untersuchung über die Schuld an der rumänischen Niederlage anstellt, hat ein strenges Strafgericht gehalten. Acht Generäle und sechs Obersten wurden aus dem Heere ausgeschlossen, vier Generäle wurden zu je fünf Jahren Gefängnis verurteilt, 26 Obersten wurden disziplinarisch bestraft und 200 junge Offiziere, die sich vor dem Feinde nicht bewährt haben, wurde der Degen entzogen.

Ein Seemannsstückchen.

Mündlichen Berichten nachzählt.

Von W. Kabel.

Nachdruck verboten.

Und dann verlangsamte die Jacht die Fahrt und machte etwa 30 Meter vor den Booten Halt. „Sehr sorglos!“ brummte Bräntig zufrieden, „sie glauben, Landsleute vor sich zu haben.“ „Boote ahoi! Welche Nationalität?“ scholl nun auf englisch herüber.

Abschließlich beantwortete Bräntig diese Fragen nicht sofort, sondern rief zurück:

„Welche Jacht? Welcher Besitzer und Heimatshafen?“

„Motorjacht „India“, zurzeit in Diensten der englischen Admiraltät als Aufklärungsschiff, Besitzer und Kapitän Lord Landurst, Heimatshafen London“, war die Antwort, die der eine der beiden Herren von der Kommandobrücke heruntersetzte.

Inzwischen hatte Bräntig Zeit gefunden, schnell die Stärke der Besatzung festzustellen, die sich neugierig auf dem Vorschiff der „India“ zusammenandrängte.

Zwölf Mann zählte er. Dazu kam noch das Maschinenpersonal und die beiden Herren von der Kommandobrücke. Es wurde einen harten Stoß geben und wohl kaum ohne Blutvergießen abgehen.

Doch zu solchen Gedanken blieb dem braven Steuermann nicht viel Zeit. Alles kam jetzt darauf an, daß er das bereitgehaltene Märchen auch

mit der nötigen Glaubenswürdigkeit vortrug.

Und so dröhnte er der Jacht hinüber:

„Hier ein verwundeter englischer Marineoffizier und zwölf Marinesoldaten mit 21 deutschen Kriegsgefangenen, die von Bord des norwegischen Dreimasters „Kung Christian“ geholt worden sind. Ein Teil der Gefangenen versucht unterwegs, Widerstand zu leisten und ist gefesselt worden. Der Rest wurde unter Bewachung zur Bedienung der Boote verwandt. Ich bitte uns an Bord der Jacht zu nehmen. Wir suchen unser Schiff, den Kreuzer Kanada.“

Die da drüben fielen wirklich auf die schlaflose See herein.

Die „India“ brachte sich mit ein paar Schraubenschlägen noch näher heran und ließ zunächst das eine Boot längsseits kommen.

Dies paßte Bräntig sehr schlecht in seinen Plan hinein. Sollte die Überrumpelung gelingen, so mußte er seine Leute alle gleichzeitig an Deck des feindlichen Fahrzeugs haben. So war es ja auch vorher verabredet worden. —

Daher rief er jetzt Peter Gamm, der ebenfalls in englischer Uniform stand, ein kurzes Kommandowort zu, worauf dieser seinen Leuten einen Wink gab, die nun das zweite Boot gleichfalls neben die Jacht legten.

Dieses Manöver erwies sich in keiner Weise das Misstrauen der Feinde. Ja selbst, als sich jetzt fast gleichzeitig die sämtlichen 21 Deutschen über die von den Booten aus gerade noch zu erreichende Reling schwangen, begüßten die Engländer ihre angeblichen Landsleute darunter mit freudigen Bursten.

Dieses Bild sollte sich allerdings plötzlich ändern. Denn nun stürzten sich die Deutschen, ohne sich auch nur eine Sekunde zu bestimmen und so dem Feind Zeit zu lassen, sich von der Überraschung zu erholen, mit einem lauten Hurra auf den Feind.

Dieser, geradezu entsetzt darüber, daß sowohl die uniformierten als auch die angeblichen Kriegsgefangenen über sie herfielen, leisteten zunächst kaum Widerstand. Alle an Deck befindlichen waren in wenigen Minuten niedergeschlagen und mit den bereithaltenen Tauen gefesselt.

Nur zwei Leuten gelang es, die Kommando-Brücke, die sich über dem Decksaufbau befand, zu erreichen. Aber schon stürmten der plötzlich völlig genesene „Deutnant“ Marholz und Bräntig ihnen nach die Treppe empor, jeder eine Pistole in der Hand.

Inzwischen hatten Lord Landurst und sein Steuermann jedoch den ersten Schuß von sich abgeschüttelt und gleichfalls ihre umgeschnallten Revolver aus den Ledersatteltaschen herausgerissen.

So kam es, daß der Berliner, der vor Bräntig die gewundene Treppe zur Kommando-Brücke erklimm, mit einer Kugel begrüßt wurde, die ihm in die rechte Brustseite fuhr und ihn dem nachfolgenden Landsmann halb bewußtlos in die Arme warf.

Noch zwei Schüsse folgten, die alle drei Marholz galten, der jetzt wie ein lebender Angestellter vor Bräntig gelehnt stand. Zum Glück trafen sie nicht.

Peter Gamm war es, der als er kaum die peitschennalartigen Detonationen hörte, blit-

Lokales.

* **Hadamar**, 16. März. (Kriegsanleihe-Versicherung). Um die hauptsächlich kleineren und kleinsten Zeichnungen im Rahmen des ihr zustehenden Wirkungskreises noch mehr als bisher zu fördern, hat die Nassauische Landesbank in Verbindung mit der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt eine neue Maßnahme, die Kriegsanleihe-Versicherung eingeführt. Diese Einrichtung ermöglicht es jedem Gefunden, ohne augenblickliche Mehraufwendung seine Anleihezeichnung auf den 5fachen Betrag zu steigern. Wie aus den Prospekten zu entnehmen ist, hätte z. B. ein 32jähriger Zeichner, der 1000 Mark Kriegsanleihe zeichnen will, jetzt nur einmalig 196 Mark = 1/6 des aufzuwendenden Kaufgeldes einzuzahlen und vierteljährlich bis zu seinem Tode, längstens jedoch 12 Jahre, eine Zahlung von 1,50 Mark zu leisten. Diese Möglichkeit im Laufe von längstens 12 Jahren die der Zeichnung entsprechende Summe allmählich zu entrichten, während sie sonst in einigen Monaten aufgebracht werden muss, wird für viele einen mächtigen Anreiz zur Zeichnung bilden. Das ist aber nicht der einzige Vorteil der Anleihe-Versicherung. Die Stärke des ganzen Versicherungsplanes besteht vielmehr darin, daß der beabsichtigte Zweck, sich oder seinen Hinterbliebenen den Besitz der Anleihe zu sichern, auf jeden Fall erreicht wird, einerlei ob der Zeichner den Ablauf der 12 Jahre erlebt oder nicht. Bei vorzeitigem Ableben des Zeichners nach Ablauf der bedingungsgemäßen Wartezeit von einem Jahre (im Todesfalle während des ersten Jahres wird nur ein entsprechend kleinerer Teil der versicherten Summe fällig) fallen nämlich alle weiteren Zahlungen weg und den Hinterbliebenen wird die vollen ursprünglich gezeichnete Anleihe ausgehändigt. Die höchste zulässige Zeichnungssumme ist auf 2500 M. festgesetzt. Eine ärztliche Untersuchung ist nicht erforderlich. Alles weitere ist aus dem Prospekt und den diesbezüglichen für den Zeichner sehr günstigen Bedingungen, die jedem Interessenten zur Verfügung stehen ersichtlich. Auskunft erteilen sämtliche Stellen der Nassauischen Landesbank Sparkasse und Lebensversicherungsanstalt, ferner die Vertreter dieser Anstalt sowie die sämtlichen Sparkassen und Genossenschaften im Regierungsbezirk Wiesbaden.

* **Hadamar**, 16. März. Ein Merkblatt über den Postscheckverkehr mit einliegendem Vorbruck zum Antrag auf Eröffnung eines Postscheckkontos wird in der nächsten Zeit durch die Briefträger verteilt werden. Alle denen, die dem Postscheckverkehr noch fernstehen, bietet sich hierdurch eine bequeme Gelegenheit, sich ein Postscheckkonto zu eröffnen zu lassen. Durch den Beitritt zum Postscheckverkehr erlangen sie die im Merkblatt angegebenen Vorteile und erfüllen zugleich eine vaterländische Pflicht, indem sie zur Verringerung des Umlaufs anbarem Geld und zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsausgleichs beitragen.

schnell die Sachlage überschaut. Er riß sein englisches Gewehr an die Schulter, feuerte, lud, feuerte nochmals.

Der Lord und sein Steuermann drehten sich um sich selbst und schlugen dann schwer zu Boden.

Und ehe noch die beiden auf die Brücke geflüchteten die Schußwaffen der mit so sicherer Hand Niedergestreckten aufnehmen konnten, brüllte ihnen schon Peter Gamm ein donnerndes „Hände hoch! oder euch holt der Teufel!“ entgegen.

Die Leute mochten einsehen, daß weiterer Widerstand nutzlos war und ergaben sich nun gleichfalls.

So waren denn die Deutschen mit verhältnismäßig geringem Verlust Herren der Jacht geworden. Nur Fritz Marholz hatte einen bösen Denkzettel abbekommen und lag jetzt bleich und mit geschlossenen Augen auf den weißgescheuerten Planken.

Bräntig fehlte es vorläufig an Zeit, sich des offenbar Schwerverwundeten anzunehmen.

Zunächst mußte er dafür sorgen, daß die neu-en Gefangenen irgendwo an Bord sicher untergebracht würden. Die vordere Kabine wurde von ihm dann für die Engländer in aller Eile zu-recht gemacht. Sie bildete einen einzigen, langgestreckten Raum, in dem sich an den Seiten lange Schlafsofas hinzogen.

Nachdem sie genau nach Waffen und etwaigen Ausgängen untersucht worden war, wurden die Engländer, vierzehn an der Zahl, die bei-den Verwundeten, den Lord und den Steuer-

* **Hadamar**, 16. März. Der Roten-Kreuz-Schwestern Mathilde Bayer von hier, bisher in Konstantinopel, ist der Kaiserlich Türkische Schefakatsorden und die Kaiserlich Türkische silberne Medaille für Kunst und Wissenschaft verliehen worden. Der König von Preu-

(Ahlbach), wurden auf Grund ihrer Arbeiten von der mündlichen Prüfung

* **Hadamar**, 16. März. Am 1917 ist eine Bekanntmachung der Abteilung für eine zweite Bestellung von Web-, Wirk- und Strickware. Meldepflicht besteht für die mit Vor-März 1917 vorhandenen Vorräte der Bekanntmachung in Betracht kommende Gruppen. Zur Meldung verpflichtet sind türkischen und juristischen Personengruppen. Zur Meldung verpflichtet sind öffentliche Betriebe, alle öffentlichen Gewerbsgruppen und Verbände, die Gewährsam an meldepflichtigen Gaben oder bei denen sich befinden. Die nach Beginn des Tressenden, aber vor diesem Tage Vorräte sind von dem Empfänger Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die mit Beginn des 26. April nicht im Gewährsam des Gefunden haben, sind sowohl von den als auch von demjenigen zu melden, der dieser Zeit in Gewährsam hat, ist ge zur Meldung verpflichtet, der sie halter oder Spediteur zur Verfügung übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichs-ist außer dem Namen und Wohn- auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Spediteure und Lagerhalter, welche den Umständen nach annehmen müssen meldepflichtige Vorräte in Gewährsam verpflichtet, die zur Beseitigung der erforderlichen Auskünfte bei den Waren Empfängern dieser Gegenstände den Auftraggeber einzuholen. Wurde den Spediteuren oder Lagerhaltern die Auskunft erteilt, oder erscheint sie ihnen nicht, so sind sie verpflichtet, dies der Rechtsstelle anzugeben.

Meldungen sind nur auf den schriebenen amtlichen Meldekarten, Vandrusum in Limburg (Kreisauflage 13) während der Vormittagsstunden zu erstatten. Die Meldungen müssen bis zum 7. April 1917 dem Kreisamt Limburg eingereicht sein.

Der Wortlaut der Bekanntmachung die beteiligten Kreise von Wichtigkeit bekannt gemacht, kann auch bei Polizeibehörden eingesehen werden. Auskunft erteilt der Kreisausschuß.

* **Hadamar**, 17. März. wurden der Besitzerin der „Villa“ der Niederhadamarer-Straße von einigen Obstbäume abgeschnitten.

* **Niederhadamar**, 15. März. freiten Josef Steinebach von hier dem westlichen Kriegschauplatz für erhalten vor dem Feinde das Eisernen Kreuz verliehen.

Der Landwirt

zeichnet Kriegsanleihe, weil Besitz und Arbeit in einem stehhaften Deutschland gesegnet sein werden;

der Arbeiter,

weil seine aussichtsreichen Lebensbedingungen mit dem Wohlergehen des Vaterlandes auf engste verknüpft sind;

der Industrielle,

der den Schutz der Heimat und zufriedene Arbeiter braucht;

der Kaufmann,

der seine Einkommensquellen von einem starken Vaterland beschirmt haben muß;

das Alter,

das die Früchte seiner Arbeit nicht der Zerstörung durch rücksichtlose Feinde preisgeben will;

die Jugend

in dem ungestümen Streben nach allem, was groß und edel ist;

Alle

zeichnen die 6. Kriegsanleihe, weil sie Herz und Verstand zugleich haben.

hen hat das Anlegen dieser Ordensauszeichnungen gestattet.

* **Hadamar**, 16. März. Am Montag fand im hiesigen Königlichen Gymnasium unter dem Vorsitz des zum Reg. Kommissar ernannten Herrn Direktors Heun, die mündliche Reifeprüfung statt. Alle drei Abiturienten, Fröhlich (Hadamar), Heun, (Hadamar), Schmidt,

dem Rande des Horizonts schon rechnen.

Bräntig befand sich gerade in Maschinenraum der Jacht und besaß zwei von seinen Leuten, die etwas vom Motor verstanden den Schiffsmotor, Gamm die Treppe herabpolierte und weitest rief:

„Sturmmand, aus West ein Torpedo! Aus West! Das sagte genug!“ Ist es ein englisches! Vielleicht haben Auftauchen Bräntig längst erwarten, das die Leute vom dritten Rettungsboot „Kung Christian“ ihm nachgehetzt haben.

Fortschreibung

Katholische Kirche.

Sonntag, den 18. März 1917. Frühmesse 7 Uhr, Hospitalkirche 7 Uhr, Gymnasialgottesdienst Hochamt 10 Uhr.

Nachmittags 2 Uhr Andacht.

Evangelische Kirche.

Wtare. 18. 3. 1917. 10 Uhr Gottesdienst in Hadamar. 2 Kindergottesdienst in Hadamar. Donnerstag 22. März abends 8 Uhr Gottesdienst.

Tinte

in vorzüglicher Qualität zu kaufen.
Druckerei von J. W. Hörtel.

Talheim, 14. März. Der Musketier
Kunz 2. Sohn des Bädermeisters Joh.
Kunz aus Talheim, hat den Feldzug in Rumänien
von Anfang an mitgemacht und für bewiesene
Tapferkeit das Eiserne Kreuz erhalten.

Lahr, 14. März. Den Musketieren
Burg Schäfer und Karl Schäfer, Söhne der
alte vor Ausbruch des Krieges verstorbenen Ehe-
kommate Maurerpolier Johann Schäfer von hier,
sichtbar für hervorragende Tapferkeit vor dem
einen in den heissen Kämpfen an der Somme
liches Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen. Diese-

ben stehen mit noch 3 Brüdern seit Anfang
des Krieges im Felde. Bis jetzt sind 3 Brüder
mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet und 2
zu Unteroffizieren befördert worden.

Homburg, 16. März. Der Königliche
Landrat in Bad Homburg v. d. H. hat unter
7. d. Ms. für den Oberaustraleis eine Poli-
zeivereinigung über das Meldewesen erlassen.

Bad Homburg v. d. H. besuchende Personen
werden gut tun, zur Vermeidung von Unanneh-
lichkeit einen Ausweis über ihre Person bei

sich zu führen, der den revidierenden Polizeibe-
amten vorzuzeigen ist.

Gießen, 13. März. Sämtliche Schulen
und das Stadttheater wurden wegen Kohlenman-
gels geschlossen.

Letzte Nachrichten.

Die Februarbente unserer U-Boote
 beträgt rund 800 000 Tonnen.

Zur russischen Revolution!

Der englische Botschafter Buchanan soll in
Petersburg ermordet worden sein.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entnommen bei unserer Haupt-
kasse (Rheinstraße 44) den sämtlichen Landes-
bankstellen und Sammelstellen, sowie den
Kommissaren und Vertretern der Nassau-
ischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks
Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5%
Prozent und, falls Landesbankschulverschreibungen
verpfändet werden, 5 Prozent berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der
Nassauischen Sparkasse verwendet werden, so ver-
zichten wir auf die Einhaltung einer Kündigungs-
frist, falls die Zeichnung bei unseren vor-
genannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits
am 31. März d. Js.

Neu eingeführt: **Kriegsanleihe-Versicherung.**
(Steigerung der Zeichnung auf den 5 fachen Betrag
ohne augenblickliche Mehraufwendung.)

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Holzversteigerung.

Dienstag den 20. März d. Js.
vormittags 10 Uhr

angestellt werden im Niederzenzheimer Gemeindewald Dist. 17
dem Ausgeroth

13 Kiefernstämmen von 15,12 ftsm.

Distrikte 8 und 11.

123 Stück rottannen Stangen 1. Klasse.

121 " " 2. "

414 " " 3. "

348 " " 4. "

135 " " 5. "

Anfang ober dem Ausgeroth.

Niederzenzheim, den 15. März 1917.

Hartmann, Bürgermeister.

Kräuter-Speiseöl-Präparat

genannt

Providial-Küchenmeister

Jede kluge Hausfrau verwendet nur noch zum Braten
und Baden von Kartoffeln, Fleisch, Fisch, Pfannkuchen
und dergl. sowie zum Anrichten von Suppen und Ge-
müsen aller Art, zur Zubereitung von Saucen, zum
geschmeidig machen von Salaten usw. mein, aus den
ebelsten öhlältigen Kräutern hergestellten

Providial-Küchenmeister

welches zum Preise von Mf. 2.40 pro Liter dauernd
bei mir zu haben ist. Versandt in Postkoffer von 4 Liter
ab, egl. Glas, Porto und Verpackung nach allen Rich-
tungen. Wiederverkäufer verlangen Extra-Offerte.

Erich Surbaum, Nieder-Ingelheim a. Rh.

Neuheiten-Vertrieb.

Prospekt über die Verwendung des Providial-Küchenmeisters liegt
jeder Sendung bei.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung

gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterl. Hilfsdienst

Zwecks notwendiger Ablösung wehrpflichtiger, im Heimat-
gebiet beschäftigter Kraftwagenführer wird hiermit zur sofortigen
freiwilligen Meldung hilfsdienstpflichtiger, nicht wehrpflichtiger
Kraftwagenführer mit dem Führerschein IIIb aufgefordert.
Der nach Deckung des Bedarfs in der Heimat verbleibende Überschuss
kommt zur Verwendung für die besetzten Gebiete und die Etappe in
Betracht.

Die Meldungen haben unter Beifügung des Führerscheins und etwaiger
Zeugnisausschriften schriftlich oder mündlich bei der Kriegsamtsstelle
Frankfurt a. M. Abtl. für vaterl. Hilfsdienst, Marienstraße 17 zu erfolgen.

Dabei hat der Bewerber anzugeben, ob er zum Dienst nur im Heimat-
gebiet (evtl. beschränkter Bezirk) oder in der Etappe und im be-
setzten Gebiet bereit ist.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Am 15. 3. 1917 ist eine Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme
und Bestandsicherung von Treibriemen“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und
durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Am 15. 3. 1917 ist eine Bekanntmachung betreffend „Bestands-
sicherung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen“
erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch
Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Am 17. 3. 1917 ist eine Bekanntmachung betreffend Aufhebung der
Bekanntmachung vom 29. 1. 1917 Asbest betreffend und Änderung
der Bekanntmachung Nr. V. I. 663, 6. 15. R. R. A. betr. Bestands-
sicherung und Beschlagnahme von Kautschuk usw. erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und
durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 207)
bitte ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Nutzung der Jagd in dem
gemeinschaftlichen Jagdbezirk **Faulbach**, bestehend aus der Gemeinde
Faulbach, zur Größe von 128 ha, mit gutem Wildbestande (Hasen,
Hühner und Fasanen), auf die Dauer von 9 Jahren, beginnend mit dem
1. August 1917 durch — öffentlich meistbietende — Verpachtung erfol-
gen soll. Das Revier ist vom Bahnhof Hadamar in 8 Minuten bequem
zu erreichen. Die in Aussicht genommenen Pachtbedingungen liegen vom
15. März 1917 ab zwei Wochen lang in der Wohnung des Unter-
zeichneten öffentlich aus. Verpachtungstermin ist auf **Dienstag, den
3. April 1917, mittags 1 Uhr**, im Hause des Bürgermeister-
Stellvertreters anberaumt. Buschlagsfrist 3 Wochen.

Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen
die Pachtbedingungen während der vorbezeichneten Auslegungsfrist Ein-
spruch beim Kreisausschuß zu Limburg erheben.

Faulbach, den 6. März 1917.

Der Jagdbesitzer:

Schönborn, Bürgermeister-Stellvertreter.

Trauer-Drucksachen!

Trauerbriefe, in jedem Format.

Danksagungskarten,

Trauerbilder,

liefer in bester Ausführung, in kürzester Frist und
jeder Zeit die

Druckerei J. W. Hörter, Hadamar.

Arbeitsbücher

zu haben in der Druckerei
des Hadamarer Anzeigers
Joh. W. Hörter.

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%

Zur Besteitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen:

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Donnerstag, den 15. März, bis Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasinseinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank), der Preußischen Central-Genossenschaftsbank in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft, und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Biffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei aller vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brüderlich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200, und 100 Mark mit Zinscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinsterminalen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelöst, als dies dem plannmäßig zu tilgenden Betrage von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unlösbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3½% mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinsterminal erfolgen.

* Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Mängel seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperrre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgesetzten Depotscheine werden von den Darlehensklassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reiche zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reiches weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Um 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5% Reichsanleihe, wenn
Stücke verlangt werden 98.— Mark,
„ „ 5% Reichsanleihe, wenn
Eintragung in das Reichs-
schuldbuch mit Sperrre
bis zum 15. April 1918
beantragt wird 97,80 Mark,
„ „ 4½% Reichsschatzanwei-
jungen 98.— Mark
für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung
der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet zunächst bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstellen über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgelebten Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessens vorgenommen. Späteren Anträgen auf Änderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden*.

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischencheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mk. zu denen Zwischencheine nicht vorgesehen sind, mit möglichster Beschleunigung fertiggestellt und vorzeitig im September d. Js. ausgegeben werden.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 27. April
20% " " " " 24. Mai
25% " " " " 21. Juni
25% " " " " 18. Juli
d. Js. zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; hoch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei der selben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue 4½% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnung oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten zunächst Zwischencheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgebot gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 1,50, die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 0,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3,— für je 100 Mark Nennwert zu zuzahlen.

Die mit Januar / Juli - Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April / Oktober - Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einlieferer von April / Oktober - Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ½ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68 Ostenstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinbogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.